



BK3d-24/020

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des vollständigen Widerrufs von Verpflichtungen auf dem Markt für Terminierungsleistungen auf der Vorleistungsebene in einzelne Festnetze (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2014/710/EU)

betreffend die

Voxbone SA, Avenue Louise 489, B-1050 Brüssel, Belgien, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

– Verfahrensbevollmächtigte
der Betroffenen:

Bird & Bird LLP
Marienstraße 15
60329 Frankfurt am Main
Germany

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Schölzel,
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler und
den Beisitzer Matthias Wieners

nach der von der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur beschlossenen Festlegung:

„Der Markt für „Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ ist nicht mehr regulierungsbedürftig. Damit kommt der Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2014 nicht mehr für eine Regulierung nach Teil 2 des TKG in Betracht.

Es wird daher festgestellt, dass der Markt für Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2014) in Zukunft insgesamt nicht mehr der Regulierung nach §§ 10ff. TKG unterfällt.“

unter Verzicht auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

Die der Betroffenen mit Beschluss BK3g-16/098 vom 20.12.2016 auferlegten Regulierungsverpflichtungen werden widerrufen.

Sachverhalt

Die Betroffene betreibt ein Teilnehmernetz zum Angebot von Sprachkommunikationsdiensten. Sie hat ihr Netz mit dem öffentlichen Telefonnetz anderer Netzbetreiber zusammengeschaltet. Die Betroffene erbringt über solche Zusammenschaltungen diesen gegenüber Leistungen der Anrufzustellung zu ihren Teilnehmern (Terminierung).

Mit Regulierungsverfügung BK3g-16/098 vom 20.12.2016 wurden der Betroffenen folgende Regulierungsverpflichtungen auferlegt:

1. Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Koppelung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten am Vermittlungsstellenstandort der Betroffenen durch Kollokation sowie die Koppelung am Vermittlungsstellenstandort der Betroffenen mittels eines Übertragungsweges zu einem Standort des Wettbewerbers zu ermöglichen,
2. über die Koppelung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren, es sei denn, die Verbindungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Beschlusskammer in einem Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden; im letztgenannten Fall muss sichergestellt sein, dass die Ziele der Verbindungen stattdessen über eine von der Betroffenen im Festnetzbereich angebotene gebündelte Transitleistung erreicht werden können und über die Koppelung Verbindungen aus ihrem Netz zu dem Dienst der Betreiber(vor)auswahl sowie zu Diensten zuzuführen,
3. zum Zwecke des Zugangs gemäß Ziffern 1. und 2. Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren,
4. im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung zur Kollokationsgewährung nach Ziffer 3 Kooperationsmöglichkeiten zwischen den zum Zugang berechtigten Unternehmen in der Weise zuzulassen, dass solche Unternehmen ihre jeweils am gleichen Zusammenschaltungsstandort bei der Betroffenen angemieteten Kollokationsflächen miteinander verbinden können, damit diese sich zusammenschalten können oder ein Unternehmen einem oder mehreren anderen Unternehmen den Zugang zu seinen selber bereitgestellten oder angemieteten Übertragungswegen gewähren kann,
5. dass Vereinbarungen über Zugänge gemäß Ziffern 1. bis 4. auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein müssen, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen,
6. gültige Verträge über Zugänge gemäß Ziffern 1. bis 4. der Bundesnetzagentur ohne gesonderte Aufforderung und in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen, es sei denn, der jeweilige Vertrag liegt der Bundesnetzagentur bereits vor,
7. ein einheitliches Standardangebot für Zugänge nach Ziffern 1. bis 4., für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu veröffentlichen, wobei die Angaben zu den Standorten der Koppelung bzw. der Kollokation nicht veröffentlicht, sondern interessierten Unternehmen nur auf Nachfrage zugänglich gemacht werden müssen, und
8. dass die Entgelte für die Gewährung der Zugänge nach Ziffern 1. bis 4. und der trotz Verweigerungsrechts nach Ziffer 2. freiwillig angebotenen Zugänge der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen bleiben bzw. werden.

- 8.1 Die Entgelte für die Leistungen nach Ziffer 1, 3. und 4. sowie für die Zuführungsleistungen nach Ziffer 2. werden auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32 TKG genehmigt.
- 8.2 Bei der Genehmigung von Entgelten für Verbindungsleistungen, die nach Ziffer 2. im Netz der Betroffenen terminiert werden, und der trotz Verweigerungsrechts nach Ziffer 2. freiwillig angebotenen Zugänge ist nach Maßgabe der in der Empfehlung der Kommission vom 07.05.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG), veröffentlicht im ABI. EU 2009 Nr. L 124, S. 67, empfohlenen Vorgehensweise vorzugehen. Bei der Entgeltermittlung ist das in Erwägungsgrund 2 der Terminierungsempfehlung genannte Ziel einer unionsweiten Harmonisierung von Vorgehensweisen und Ergebnissen angemessen zu berücksichtigen.

Das Ergebnis des Marktanalyseverfahren (Az. BK 1-23/001) bezüglich des Marktes für Terminierungsleistungen auf der Vorleistungsebene in einzelne Festnetze sieht vor, dass dieser Markt nicht mehr regulierungsbedürftig sei.

Daher hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 18.12.2024 ein Verfahren zur Überprüfung der gegenüber der Betroffenen aktuell noch geltenden Regulierungsverpflichtungen eingeleitet und den Entwurf einer geänderten Regulierungsverfügung am 08.01.2025 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur nationalen Konsultation gestellt. Gleichzeitig ist im Amtsblatt Nr. 1/2025 vom 08.01.2025 per Mitteilung Nr. XY auf die Veröffentlichung hingewiesen worden. Mit Schreiben vom 18.12.2024 wurde die Betroffene auf die beginnende Konsultation hingewiesen.

[Weiterer Verfahrensgang]

Gründe

Der Beschluss BK3g-16/098 vom 20.12.2016 wird widerrufen.

1. Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage der Entscheidung sind § 13 Abs. 2 TKG i.V.m. §§ 14 TKG.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für den Widerruf ergibt sich aus §§ 13 Abs. 2 S. 1 TKG i.V.m. § 211 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur im Bereich der im 2. Teil des TKG normierten Marktregulierung durch Beschlusskammern. Gemäß § 211 Abs. 5 S. 2 TKG erfolgen die Festlegungen nach den §§ 10 und 11 TKG durch die Präsidentenkammer.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Widerruf einer Regulierungsverfügung sind eingehalten worden:

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten, § 215 Abs. 1 TKG. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer gemäß § 215 Abs. 4 S. 1 TKG nach Anhörung der Beteiligten abgesehen. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt.

Der Entwurf einer Regulierungsverfügung sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens sind jeweils gemäß §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 192 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 S. 2 TKG behördenintern abgestimmt worden. Dem Bundeskartellamt ist Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 TKG).

Der Entwurf der Regulierungsverfügung ist der EU-Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten sowie dem GEREK gemäß § 14 Abs. 3 S. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden.

3. Beträchtliche Marktmacht der Betroffenen

Nach dem Ergebnis der gemäß §§ 10 und 11 TKG von der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur durchgeführten Marktdefinition und Marktanalyse verfügt die Betroffene auf dem hier relevanten bundesweiten Markt für die „Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ nicht (mehr) über beträchtliche Marktmacht,

vgl. die Anlage zu dieser Regulierungsverfügung.

In der Marktanalyse hat die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur festgestellt, dass der Markt in Zukunft insgesamt nicht mehr der Regulierung nach §§ 10 f. TKG unterfällt.

Der Widerruf wird mit dieser Konsultation gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 TKG den betroffenen Unternehmen angekündigt.

4. Widerruf

Die Beschlusskammer hat die der Betroffenen auf dem verfahrensgegenständlichen Markt mit Beschluss BK3g-16/098 vom 20.12.2016, auferlegten Verpflichtungen widerrufen. Gemäß § 13 TKG kann die Bundesnetzagentur Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht auf einem Markt verfügen, der gemäß § 11 TKG für eine Regulierung nach dem Teil 2 des TKG in Betracht kommt, Verpflichtungen nach §§ 24 bis 30, 38 oder 49 TKG auferlegen. Mit der Festlegung, dass der Markt für Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!

an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2014) in Zukunft insgesamt nicht mehr der Regulierung nach §§ 10 ff. TKG unterfällt, ist die Voraussetzung weggefallen. Deshalb werden die diesbezüglichen Pflicht der Betroffenen widerrufen.

Eine gesonderte Übergangsfrist gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 bis 3 TKG war nicht geboten. Die Zusammenschaltungsvereinbarungen sehen in der Regel eine 6-monatige Kündigungsfrist vor und können demnach nicht kurzfristig beendet werden. Zusätzlich bleiben die Netzbetreiber zur Verhandlung über den Zugang verpflichtet. Sie haben auch ein eigenes Interesse an Zusammenschaltungen, um die Erreichbarkeit der Rufnummern innerhalb der Union sicherstellen zu können. Wegen der Angebote von Transitdiensten sind auch kleinere Netzbetreiber vor einer Verdrängung geschützt

vgl. ausführlich Ziffer 11.2.2.2 und 11.2.2.3, Festlegung der Präsidentenkammer BK1-23/001, Anlage zu dieser Regulierungsverfügung.

Mit dieser Entscheidung endet auch die Vorlagepflicht von Terminierungsverträgen. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie im Rahmen der Überprüfung der unionsweiten Obergrenze für Terminierungsentgelte gemäß § 38 Abs. 6 TKG die Verträge ggfs. dennoch anfordern wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den xx.yy.2025

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Schölzel

Wenzel-Woesler

Wieners

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.

Anlage

Festlegung der Präsidentenkammer